	Agreement / Conditions Lizenzbedingungen für den Statistikserver für Wiederverkäufer	Version:	2.0
		Page:	1 of 8

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der im Folgenden näher spezifizierte Q-DAS[®] Statistikserver, sowie dessen Optionen. Im Vertrag wird ebenfalls spezifiziert, unter welchen Betriebssystemen der Q-DAS[®] Statistikserver eingesetzt werden kann.

Unter Q-DAS[®] Statistikserver ist ein Programm in Form einer Black Box zu verstehen. Diese wird von Q-DAS[®] dem Vertragspartner in kompilierter Form zur Verfügung gestellt. Über eine von Q-DAS[®] dokumentierte Schnittstelle (COM/DCOM) kann der Q-DAS[®] Statistikserver von einer Applikation angesprochen werden. Dazu überträgt die Applikation dem Q-DAS[®] Statistikserver im Q-DAS[®] ASCII-Transferformat die Daten und die gewünschten Befehle. Der Q-DAS[®] Statistikserver bearbeitet die Anforderungen und stellt die Ergebnisse über die Schnittstelle zur Verfügung.

Der Vertrag wird zwischen Q-DAS[®] und einem Vertragspartner abgeschlossen, der den Q-DAS[®] Statistikserver in seine eigene Software (Applikation genannt) integriert und diese mit dem Q-DAS[®] Statistikserver an einen Endkunden weiter veräußert. Der Endanwender/Nutzer kommuniziert mit Clients über die Applikation bzw. über ein Portal mit dem Q-DAS[®] Statistikserver. Ein Client kann auch Bestandteil der Applikation selbst sein (s. Abb. 1).

Der Client bzw. die Applikation wird vom Vertragspartner dem Endanwender/Nutzer als ausführbares Programm zur Verfügung gestellt. In diesem Fall handelt es sich um eine Clientverbindung. Dieser Client bzw. die Applikation darf keine Web-Applikation sein oder mit einer solchen kommunizieren.


Bei einem webbasierten Zugriff greift der Endanwender/Nutzer über einen Browser auf ein Portal zu, das über die Applikation mit dem Q-DAS[®] Statistikserver kommuniziert. In diesem Fall handelt es sich um eine Portalverbindung.

Bei der Kommunikation zwischen dem Q-DAS[®] Statistikserver und der Applikation wird daher zwischen einer Client-Verbindung oder einer Portal-(Server-)Verbindung unterschieden. Die Applikation teilt dem Q-DAS[®] Statistikserver bei jeder Kommunikation mit, um welche Art der Verbindung es sich handelt.

Bei der Client-Verbindung meldet die Applikation einen eindeutig identifizierten Endanwender/Nutzer bei dem Q-DAS[®] Statistikserver für einen durch Q-DAS[®] vorgegebenen Mindestzeitraum an. Wird der gleiche Endanwender/Nutzer in dem Zeitraum erneut angemeldet, verlängert sich die vorgegebene Zeit entsprechend. In Abhängigkeit der Lizenzierung können bei dem Q-DAS[®] Statistikserver mehrere Endanwender/Nutzer zeitgleich angemeldet werden. Für jede Anmeldung gelten die oben genannten Bedingungen.

Bei einer Portalverbindung können quasi zeitgleich mehrere Endanwender/Nutzer (web-basierend) über die Applikation mit dem Q-DAS[®] Statistikserver kommunizieren. Die Endanwender/Nutzer sind dabei dem Q-DAS[®] Statistikserver unbekannt. Bei einer Portalverbindung kann es sich anstatt eines Portals auch um ein automatisiertes System handeln, das mit dem Q-DAS[®] Statistikserver kommuniziert und die Ergebnisse innerhalb der eigenen Applikation weiterverarbeitet bzw. verteilt.

An dem Q-DAS[®] Statistikserver können aus Performance-Gründen zeitgleich nur eine begrenzte Anzahl von Clients bzw. Portalverbindungen geöffnet werden. Daher kann der Vertragspartner auch mehrere Q-DAS[®] Statistikserver erwerben und installieren. In diesem Falle entscheidet die Applikation des Vertragspartners, welche Clients bzw.

	Agreement / Conditions Lizenzbedingungen für den Statistikserver für Wiederverkäufer	Version:	2.0
		Page:	2 of 8

Portalverbindungen mit welchem Q-DAS[®] Statistikserver aktuell verbunden werden (Load Balancing). Die oben beschriebenen Bedingungen bzgl. der Eindeutigkeit von Verbindungen gelten in diesem Fall sinngemäß.

In § 2 sind die Nutzungsmöglichkeiten definiert und in § 4 die der Nutzung entsprechenden Lizenzierung.

Nicht Vertragsgegenstand sind andere Produkte oder Dienstleistungen von Q-DAS[®] wie etwa Programmanpassungen, Updates, Schulungen, Bücher usw.

§ 2 Vertragszweck

Der Vertragspartner informiert vor Abschluss des Vertrages Q-DAS[®] über seine Produktpalette, in welcher er den Q-DAS[®] Statistikserver einsetzen will. Diese Informationen sind Grundlage für die jeweilige Nutzungsmöglichkeit und die entsprechende Lizenzierung (§ 4). Der Vertragspartner hat Q-DAS[®] unverzüglich zu informieren, falls sich während der Laufzeit des Vertrages die Produktpalette ändert.

Der Vertragspartner kauft und verkauft den Q-DAS[®] Statistikserver im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Der Verkauf des integrierten Q-DAS[®] Statistikservers erfolgt ausschließlich zusammen mit seiner eigenen Software/Applikation (§ 1). Der Q-DAS[®] Statistikserver darf eigenständig nicht weiter veräußert werden. Der Vertragspartner hat zu gewährleisten, dass der Q-DAS[®] Statistikserver ausschließlich in seiner Applikation zur Verfügung gestellt wird und Dritten nicht zugänglich ist.

Der Vertragspartner hat das Recht, den Q-DAS[®] Statistikserver – ohne Veränderung daran - in seine eigene Software einzubinden und sie als eingebundene Software weiter zu veräußern. Auf den Q-DAS[®] Statistikserver als Software von Q-DAS[®] muss der Vertragspartner hinweisen. Der Q-DAS[®] Statistikserver kommt beim Kunden des Vertragspartners als Bestandteil der Software des Vertragspartners zum Einsatz. Die Lizenzierung und die hierfür zu zahlende Vergütung (§ 4) basiert auf der Anzahl der beim Endkunden eingesetzten Client- bzw. Portalverbindungen (§ 1).

Q-DAS[®] unterscheidet folgende Nutzungsmöglichkeiten (Abb. 1):


Modell 1: Stand-alone-Lizenzierung

Stand-alone-Lizenzierung (§4): Der Vertragspartner muss Q-DAS[®] vor der Auslieferung des Q-DAS[®] Statistikservers an seine Endkunden, die Anzahl der Applikationen mit dem/den integrierten Q-DAS[®] Statistikserver/n, sowie die eingesetzten Module nennen. Daraufhin lizenziert Q-DAS[®] den/die für den Endkunden zu installierenden Q-DAS[®] Statistikserver.

Modell 2: Concurrent-Lizenzierung bzw. Portal-Lizenzierung

Concurrent-Lizenzierung (§4): Der Vertragspartner muss Q-DAS[®] vor der Auslieferung des Q-DAS[®] Statistikservers an seine Endkunden die eingesetzten Module, sowie den Standort und die maximale Anzahl der Client- bzw. Portalverbindungen nennen, die zeitgleich mit dem/den Q-DAS[®] Statistikservern kommunizieren. Anschließend lizenziert Q-DAS[®] den bzw. die Q-DAS[®] Statistikserver für den jeweiligen Endkunden.

Die Lizenzierung des Q-DAS[®] Statistikservers erfolgt erst, wenn der Vertragspartner die o. g. Verpflichtungen erfüllt hat. Auf der Grundlage der übermittelten Informationen erstellt Q-DAS[®] die Rechnung an den Vertragspartner und stellt den/die Q-DAS[®] Statistikserver zur Verfügung. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Q-DAS[®] ist der Vertragspartner nicht berechtigt.

	Agreement / Conditions Lizenzbedingungen für den Statistikserver für Wiederverkäufer	Version:	2.0
		Page:	3 of 8

§ 3 Zusammenarbeit

Q-DAS® stellt dem Vertragspartner auf Wunsch in angemessenem Umfang Werbematerialien zur Verfügung. Diese Materialien bleiben im Eigentum der Q-DAS®.

Q-DAS® stellt dem Vertragspartner nach Abschluss des Vertrages für Demonstrationszwecke und zum Zwecke der Softwareeinbindung eine lediglich für ihn lizenzierte Version des Q-DAS® Statistikservers zur Verfügung. Diese Version darf nicht weiter veräußert werden und ist nach Ablauf des Vertrages an Q-DAS® zurückzugeben. Sie darf Subunternehmen für Demonstrationszwecke nur als integrierter Bestandteil der Software des Vertragspartners in der oben beschriebenen Form und nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von Q-DAS® überlassen werden.

Q-DAS® verpflichtet sich, gegen das in der jeweiligen Preisliste spezifizierte Entgelt den Vertragspartner bei der Realisierung von individuellen Kundenwünschen zu unterstützen. Dazu sind die Kundenwünsche schriftlich zu spezifizieren. Q-DAS® erstellt ein Angebot mit Terminzusagen. Nach Eingang der Bestellung werden die Kundenwünsche gemäß Vorgaben realisiert.

§ 4 Lizenzierung

Q-DAS® unterscheidet, gemäß Nutzungsmöglichkeiten nach § 2, zwischen zwei Lizenzierungsmodellen (s. Abb. 1):


Modell 1: Stand-alone-Lizenzierung

Bei der Stand-alone-Lizenzierung ist der Q-DAS® Statistikserver fest mit einer Applikation des Vertragspartners verbunden, d.h., sowohl die Applikation (ggf. inkl. einem Client) als auch der Q-DAS® Statistikserver laufen auf ein und demselben Rechnersystem. Jede an einen Endkunden verkaufte Applikation wird einzeln für den Vertragspartner lizenziert. Der hierfür zu zahlende Preis ergibt sich aus der Vertragsvereinbarung und der zum Zeitpunkt der Lieferung an den Vertragspartner gültigen Q-DAS® -Preisliste. Der Q-DAS® Statistikserver darf ausschließlich in Verbindung mit einer einzigen Applikation verwendet werden. Diese Applikation darf keine Web-Applikation sein oder mit einer solchen kommunizieren.

Modell 2: Concurrent-Lizenzierung und Portal-Lizenzierung

Bei der Concurrent-Lizenzierung wird der Q-DAS® Statistikserver für genau einen Endkunden lizenziert. Jeder erworbene Q-DAS® Statistikserver darf bei einem Endkunden nur ein einziges Mal installiert werden. Die Zugriffe erfolgen über die in § 1 beschriebenen Wege. In diesem Fall fällt pro Installation beim Endkunden eine (1) Lizenzgebühr für den jeweils erworbenen Q-DAS® Statistikserver an. Die Installation durch den Vertragspartner für den Endkunden darf erst nach der Lizenzierung durch Q-DAS® erfolgen. Die Lizenzgebühr ergibt sich aus der Vertragsvereinbarung und der zum Zeitpunkt der Lieferung durch Q-DAS® gültigen Q-DAS®-Preisliste.

Der Vertragspartner hat unabhängig vom gewählten Lizenzierungsmodell mit Q-DAS® einen Wartungsvertrag für seinen zu Demonstrationszwecken und zum Zwecke der Softwareeinbindung erworbenen Q-DAS® Statistikserver auf der Grundlage „Software – Wartungs- und Betreuungsbedingungen für telefonischen Support“ von Q-DAS® abgeschlossen, um die fortlaufende Aktualität und Kompatibilität des Q-DAS® Statistikserver sicherzustellen. Der Vertragspartner kann auf der gleichen Grundlage mit seinem Endkunden einen Wartungsvertrag abschließen. Damit hat der Endkunde Anspruch auf die jeweils aktuell gültige Version des Q-DAS® Statistikservers. Alternativ kann der Endkunde auch direkt mit Q-DAS® einen Wartungsvertrag für den Q-DAS® Statistikserver abschließen.

	Agreement / Conditions Lizenzbedingungen für den Statistikserver für Wiederverkäufer	Version:	2.0
		Page:	4 of 8

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen – Verhältnis zu Dritten (Endkunden)


1. Der Vertragspartner ist in der Gestaltung seiner Preise und Bedingungen gegenüber Dritten und Endkunden frei.
2. Der Vertragspartner ist jedoch verpflichtet, bei jedem Geschäft mit Endkunden diese auf die „Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Software-Produkte“ von Q-DAS[®] in ihrer jeweils gültigen Fassung hinzuweisen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, zum Zwecke der Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen, Q-DAS[®] jeweils Name/Firma und Anschrift des Endkunden mitzuteilen, bevor die Weitergabe erfolgt.
3. Ansprüche von Q-DAS[®] werden mit Rechnungsstellung sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen sind gebührenfrei auf eines der Konten von Q-DAS[®] zu leisten. Befindet sich der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist Q-DAS[®] berechtigt für den rückständigen Teil seiner Forderungen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.
4. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 BGB steht dem Vertragspartner nicht zu, es sei denn, die Forderungen des Vertragspartners seien anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
5. Q-DAS[®] behält sich das Eigentum an allen Lieferungen, soweit es sich um bewegliche Sachen (Datenträger, Dokumentation usw.) handelt, bis zur restlosen Zahlung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche von Q-DAS[®] einschließlich aller Nebenforderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor. Der Eigentumsvorbehalt von Q-DAS[®] erlischt mit restloser Begleichung dieser Ansprüche.

§ 6 Direktgeschäfte der Q-DAS[®]

Der Vertrag ist nicht ausschließlich und begründet keinen Anspruch des Vertragspartners auf ein Vertragsgebiet. Q-DAS[®] ist berechtigt, selbst oder über Dritte unbeschränkt ihre Softwareprodukte zu vertreiben. Der Vertragspartner ist berechtigt, Softwareprodukte zu vertreiben, die mit Q-DAS[®] -Produkten in Wettbewerb stehen.

§ 7 Dauer des Vertrages / Kündigung

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
2. Das Recht zur außerordentlichen, auch fristlosen Kündigung, aus wichtigem Grunde bleibt für jede Partei unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere, jedoch nicht ausschließlich:
 - a. eine Änderung der Inhaber- und/oder Geschäftsleitungs- sowie der Gesellschaftsverhältnisse des Vertragspartners, die nicht zuvor mit Q-DAS[®] abgestimmt worden ist;
 - b. eine Verletzung der in den §§ 2, 4 und 5 geregelten Verpflichtungen durch den Vertragspartner;
 - c. die Weiterveräußerung des dem Vertragspartner zu Test- und Demonstrationszwecken zur Verfügung gestellten Statistikservers;
 - d. die Nutzung des Q-DAS[®] Statistikservers in einer Weise, bei der keine eindeutige Identifikation zwischen Endanwender und dem Q-DAS[®] Statistikserver hergestellt bzw. diese durch Falschangaben umgangen wird;

	Agreement / Conditions	Version:	2.0
	Lizenzbedingungen für den Statistikserver für Wiederverkäufer	Page:	5 of 8

- e. die Verbindungsart (Client- oder Portal-Verbindung) dem Q-DAS[®] Statistikserver falsch mitgeteilt wird.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform; auch die textliche Übermittlung, Telefax, e-Mail oder ähnliche Kommunikationsformen erfüllen das Schriftformerfordernis.

§ 8 Vertragsstrafe

Veräußert der Vertragspartner den ihm zu Testzwecken zur Verfügung gestellten Q-DAS[®] Statistikservers weiter, oder verstößt er gegen die in § 4, § 5 oder § 12 geregelten Verpflichtungen oder nutzt er den Q-DAS[®] Statistikserver für eigene, nicht durch den Vertrag mit Q-DAS[®] gedeckte Zwecke oder gibt er den Q-DAS[®] Statistikserver in sonstiger Weise vertragswidrig weiter, verpflichtet sich der Vertragspartner hiermit an Q-DAS[®] eine Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Preises der vom Verstoß betroffenen Q-DAS[®] - Software zu bezahlen. Für den Preis ist die Preisliste von Q-DAS[®] im Zeitpunkt des Verstoßes maßgebend. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

§ 9 Mängelansprüche

Q-DAS[®] gewährleistet, dass der Q-DAS[®] Statistikserver unter den vereinbarten Betriebssystemen lauffähig ist. Q-DAS[®] bemüht sich im Rahmen einer angemessenen Entwicklungszeit den Q-DAS[®] Statistikserver auch auf künftigen bzw. neuen Betriebssystemen (Windows-basierend) zur Verfügung zu stellen. Q-DAS[®] informiert den Vertragspartner, wann diese Version zur Verfügung steht.


Die Gewährleistungszeit für die Software beträgt ein Jahr. Die in diesem Zeitraum festgestellten Mängel und Fehler werden von Q-DAS[®] beseitigt. Für Ansprüche von Dritten bzw. Endkunden aus dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner hat der Vertragspartner unmittelbar diesen gegenüber einzustehen. Die Frist für die Verjährung von Ansprüchen des Vertragspartners gegenüber Q-DAS[®] wegen Mängeln beginnt mit der Übergabe des Q-DAS[®] Statistikservers an den Vertragspartner.

Q-DAS[®] übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Funktion des Q-DAS[®] Statistikserver ununterbrochen gewährleistet ist. Weiter garantiert Q-DAS[®] nicht, dass der Q-DAS[®] Statistikserver kompatibel ist mit künftigen Q-DAS[®] Produkten, Produkten des Vertragspartners bzw. Endkunden oder mit nicht spezifizierten Betriebssystemen oder auf beliebigen Hardwareplattformen.

Die oben aufgeführten Gewährleistungsregelungen sind ausschließlich. Hiervon abweichende Vereinbarungen wurden nicht getroffen

§ 10 Haftung - Verjährung

1. Für etwaige Folgeschäden gleich welchen Rechtsgrundes haftet Q-DAS[®] nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn die Ansprüche ergeben sich aus einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In allen Fällen wird die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens auf das Doppelte einer Lizenzgebühr ohne Mehrwertsteuer. Eine Haftung für untypische oder unvorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen.
2. Q-DAS[®] haftet für Unvermögen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung wird insoweit auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens auf das Doppelte einer Lizenzgebühr ohne Mehrwertsteuer. Eine Haftung für untypische oder unvorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen.

	Agreement / Conditions Lizenzbedingungen für den Statistikserver für Wiederverkäufer	Version:	2.0
		Page:	6 of 8


3. Für Ansprüche aus Verzug und Unmöglichkeit haftet Q-DAS[®] dem Grunde und der Höhe nach unbeschränkt, wenn ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist. Darüber hinaus haftet Q-DAS[®] für Ansprüche aus Verzug und Unmöglichkeit dem Grunde nach nur bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, außerhalb wesentlicher Vertragspflichten dem Grunde nach auch für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen, es sei denn, Q-DAS[®] kann sich kraft Handelsbrauch davon frei zeichnen. In den Fällen des § 10 Abs. 3 Satz 2 haftet Q-DAS[®] der Höhe nach nur auf Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens; der Schadensersatzanspruch ist jedoch in diesen Fällen auf den Betrag begrenzt, den der Versicherer von Q-DAS[®] auf diesen Anspruch zu zahlen hat; ist ein Versicherer nicht eintrittspflichtig ist der Anspruch auf € 25.000,- begrenzt. Eine Haftung für untypische oder unvorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen.
4. Für etwaige Ansprüche aus verschuldensabhängiger Haftung steht Q-DAS[®] dem Grunde nach und in voller Schadenshöhe bei eigenem Vorsatz und eigenem groben Verschulden ein; entsprechendes gilt für gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte. Darüber hinaus haftet Q-DAS[®] dem Grunde nach nur bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, außerhalb wesentlicher Vertragspflichten dem Grunde nach auch für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen, es sei denn, Q-DAS[®] kann sich kraft Handelsbrauches davon frei zeichnen. In den Fällen des § 10 Abs. 4 Satz 2 haftet Q-DAS[®] der Höhe nach nur auf Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens; der Schadensersatzanspruch ist jedoch in diesen Fällen auf den Betrag begrenzt, den der Versicherer von Q-DAS[®] auf diesen Anspruch zu zahlen hat; ist ein Versicherer nicht eintrittspflichtig ist der Anspruch auf € 25.000,- begrenzt. Eine Haftung für untypische oder unvorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen.
5. Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind und für Schäden, die auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen sowie für Schäden aus der Verletzung von Urheberrechten Dritter oder für Ansprüche aus unabdingbaren gesetzlichen Vorschriften des Produkthaftungsrechtes.
6. Q-DAS[®] haftet nicht für Schäden, die durch eine ordnungsgemäße Datensicherung hätten vermieden werden können. Es gelten insoweit die Allgemeinen Bestimmungen zur „Datensicherung“, in ihrer jeweils gültigen Fassung, die unter www.q-das.de abgerufen werden können.
7. Q-DAS[®] haftet nicht über den vorstehend aufgeführten Umfang hinaus.
8. Etwaige Ansprüche des Vertragspartners aus diesem Vertrag, insbesondere solche auf Nacherfüllung oder Schadensersatz, verjähren zwölf Monate nach ihrer Entstehung.

§ 11 Rechte Dritter

Q-DAS[®] bestätigt, dass der Q-DAS[®] Statistikserver frei ist von Rechten Dritter. Q-DAS[®] besitzt alle Copyright-Rechte, Patente und Markenschutz.

§ 12 Vertraulichkeit

Alle Software von Q-DAS[®] und die entsprechenden Dokumenten, die von Q-DAS[®] dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden, sind streng vertrauliche Informationen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

	Agreement / Conditions Lizenzbedingungen für den Statistikserver für Wiederverkäufer	Version:	2.0
		Page:	7 of 8

§ 13 Unterstützung des Vertragspartners durch Q-DAS®

Für die Software ist zwischen dem Vertragspartner und Q-DAS® ein Wartungsvertrag abgeschlossen. Die von Q-DAS® zur Verfügung gestellte Unterstützung ist in den „Software-Wartungs- und Betreuungsbedingungen für telefonischen Support“ geregelt.

§ 14 Sonstiges

1. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder künftig unwirksam werden, bleibt das Vertragsverhältnis im übrigen wirksam; der Vertragspartner und Q-DAS® stimmen hiermit einer solchen Auslegung der etwa unwirksamen Bestimmung zu, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Bestimmung möglichst nahe kommt und wirksam ist.
2. Dieser Vertrag beinhaltet alle Vereinbarungen, die die Vertragspartner getroffen haben; ergänzende oder ändernde Vereinbarungen zu diesem Vertrag, seine Aufhebung oder Kündigung bedürfen, wenn sie wirksam sein sollen, der Schriftform (vgl. § 7 Abs. 3).
3. Der Vertragspartner kann Ansprüche an diesem Vertrag nur mit Zustimmung von Q-DAS® abtreten.
4. Diese Lizenzbedingungen gelten ausschließlich. Auftragsbestätigungen oder **Geschäftsbedingungen der Vertragspartner mit anderen Bedingungen als diesen** „Lizenzbedingungen für den Q-DAS® Statistikserver“ erkennt Q-DAS® nicht an. Der Vertragspartner stimmt der Geltung dieser Bedingungen spätestens mit der Entgegennahme der ersten Leistung von Q-DAS® im Rahmen dieses Vertrages zu. Im übrigen gelten die jeweils aktuell gültigen „Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Software-Produkte“ der Q-DAS®. Änderungen der Bedingungen werden auf der Internet-Homepage von Q-DAS® www.q-das.de veröffentlicht. Auf diese Änderung kann Q-DAS® den Vertragspartner nach seiner Wahl per E-Mail, Fax oder Brief hinweisen. Die Zustimmung zur Geltung der geänderten Geschäftsbedingungen gilt als erteilt, wenn der Vertragspartner der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung auf der Internet-Homepage von Q-DAS® in Schrift- oder Textform widerspricht. Die Widerspruchsfrist verkürzt sich auf zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung, wenn Q-DAS® den Vertragspartner per E-Mail, Fax oder Brief über die Änderung der Geschäftsbedingungen informiert hat.

§ 15 Erfüllungsort - Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien auf, wollen die Vertragspartner zunächst versuchen, diese in gütlichem Einvernehmen beizulegen.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag ist Weinheim/ Bergstrasse (Deutschland). Diese Vereinbarung über den Gerichtsstand und den Erfüllungsort gilt nur gegenüber Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie Vertragsparteien, die nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Regelungen des UN-Kaufrechtes (CISG) sowie sonstige der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs oder Geschäftsverkehrs dienende Abkommen finden keine Anwendung.

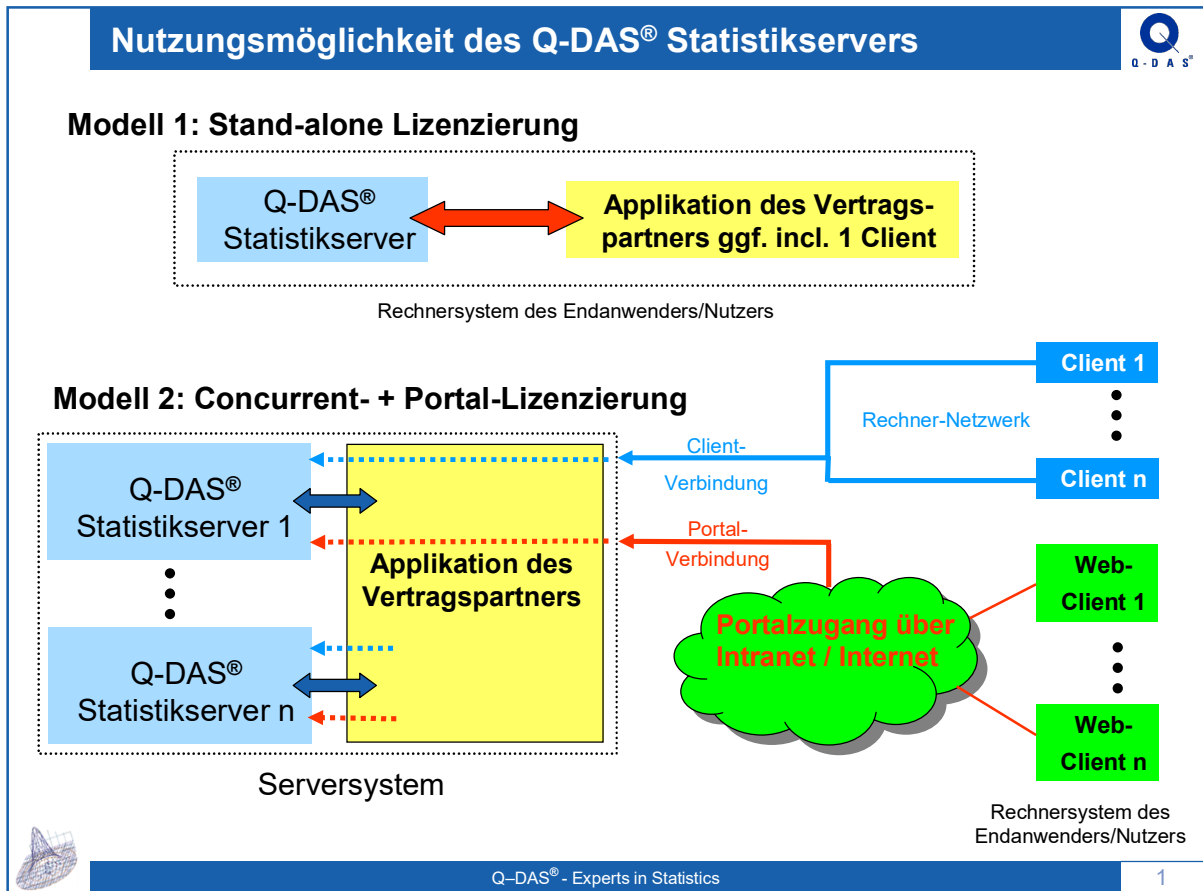


Abb. 1: Nutzungsmöglichkeiten des Q-DAS[®] Statistikservers